



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 52/00

vom
16. Februar 2000
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 16. Februar 2000 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gera vom 8. Oktober 1999 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin durch das Rechtsmittel entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

Die Revision ist unzulässig, da sie lediglich mit Verfahrensrügen begründet ist, die nicht ordnungsgemäß ausgeführt und daher ihrerseits unzulässig sind (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Der Beschwerdeführer rügt als Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO), daß die Strafkammer es unterlassen hat, Dr. K. als sachverständigen Zeugen zu Wahrnehmungen bei einer ärztlichen Untersuchung der Zeugin Verena D. (Tatopfer) zu hören und - zu einer anderen Behauptung - deren Tochter als Zeugin zu vernehmen. Der Revisionsbegründung selbst läßt sich jedoch nicht entnehmen, was zu den vermißten Beweiserhebungen gedrängt haben soll. Dazu hätte der Beschwerdeführer zumindest mitteilen müssen, welche Beweise das Tatgericht erhoben hat und was diese Beweiserhebungen ergeben haben. Das ist nicht geschehen. Die Urteilsgründe können zur Ergänzung des insoweit unvollständigen Rügevorbringens nicht herangezogen werden; dies wäre nur möglich, wenn der Be-

schwerdeführer (auch) die Verletzung sachlichen Rechts gerügt hätte (BGH bei Kusch NStZ 1997, 378 m.w.N.). Daran fehlt es; die Sachrüge ist nicht erhoben.

Davon abgesehen wäre die Revision - ihre Zulässigkeit unterstellt - im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO unbegründet.

Jähnke

Niemöller

Bode

Otten

Rothfuß